

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 28. September 2026

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Schreiben IVW3-LG-8120101/062-2026 vom 21.9.2026 als Antwort auf mein Informationsbegehren

Sehr geehrter Herr Mayer,

danke für Ihre rasche Antwort, ich habe allerdings noch einige Rückfragen:

1.1. *“Die Kalkulation ist Teil des Beschlusses im Gemeinderat. Fragen zur Kalkulation von Gebühren sind daher direkt an die Marktgemeinde Kreuzstetten zu richten.”* Der Betriebsfinanzierungsplan wurde vom Land Niederösterreich erstellt und den Gemeinderäten durch Herrn Schandl vom Land NÖ erläutert; deshalb meine Fragen an das Land.

1.2. Laut VA 2026 beträgt der Beitrag zu den Abwasserverbänden 197.700 €. Der im Betriebsfinanzierungsplan genannte Betrag von 172.000 € ist für mich nicht nachvollziehbar, woher stammt der genannte Betrag von 172.000 €?

1.3. Ebenso für mich nicht nachvollziehbar sind die genannten Zinsen von 30.400 €. Darin sind auch die vollen Zinsen (15.800 €) für die Siedlungserweiterung „Am Teichfeld“ enthalten, die nicht der Kostenwahrheit entsprechend zur Gänze dem Abwasser zugeordnet wurden, ebenso wie die Tilgung des Darlehens (23.500 € FHH). Eine Überprüfung und Aufteilung hat bisher nicht stattgefunden. Weshalb wurden die lt. GR-Protokoll falsch zugeordneten Zinsen nicht großteils herausgerechnet?

8. **Kanalbau „Am Teichfeld“:** in der GR-Sitzung am 10.12.2024 TOP 2.1. wurde die Aufteilung der Kosten beschlossen, im Entwurf zum REAB 2025 (Seite 201) erfolgt keine Aufteilung, sondern die gesamten Kosten sind unter 1851000 verbucht. Ebenso lautet das Darlehen noch immer: Kanalbau "Siedlungserweiterung Am Teichfeld" Lt. [GR-Sitzung vom 11.7.2023, TOP 15](#) betrugen die reinen Kanalkosten ca. 60.000 €.

2.1 Antrag GR Johannes Freudhofmaier: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Kosten für die Aufschließung der Siedlung am Teichfeld nicht wie im VA 2025 unter dem Investitionsvorhaben 1851000 (Kanalbau „Am Teichfeld“) dargestellt verbucht werden. Sondern die Kosten sollen der Kostenwahrheit entsprechend getrennt und richtig auf Straßenbau, Kanal und Beleuchtung verbucht werden.

Bgm. Peter Ullmann ergänzt den Antrag durch: „Die Aufteilung erfolgt anhand der Überprüfung und Aufteilung durch die Firma Kernstock.“

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür

1.4. Wird die Erneuerungsrücklage von 100.000 € verpflichtend als zweckgebundene Rücklage für die Kanalsanierung verbucht bzw. für nötige Sanierungen verwendet? Mit der im Betriebsfinanzierungsplan angeführten Kostendeckung von 32.333,75 € wäre das eine nötige jährliche Rücklage von etwa 132.000 €, die in VA und REAB auszuweisen wäre!

1.4.1. Lt. Betriebsfinanzierungsplan darf die Erneuerungsrücklage max. 3 % betragen. Im Anlagenverzeichnis REAB 2025 (Seite 245) beträgt der Buchwert per 31.12.2025 2,2 Mio (der

Aufwand für die Siedlungserweiterung von 415.000 € wurde vermutlich nicht der Kostenwahrheit entsprechend zur Gänze den Abwasseranlagen zugerechnet). 3 % von 2,2 Mio. sind 66.000 €, ich bitte um Erklärung zu den im Betriebsfinanzierungsplan genannten 100.000 €.

1023	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1.868.098,09	464.055,66	122.658,69	0,00	68.942,15	2.140.552,91
851000	Abwasserbeseitigung	1.868.098,09	464.055,66	122.658,69		68.942,15	2.140.552,91

1.5. Betriebskosten 66.200 €. Ich ersuche um Information, wie sich dieser Betrag zusammensetzt. Lt. VA 2026: Geldbezüge der Vertragsbediensteten der Verwaltung + div. DGB und Jubiläumszuwendungen, Reisekosten, Digitalisierung, öffentl. Abgaben ergibt 22.300 €.

1.5.1. In meinem Antrag habe ich bereits auf die mir unverständlich hohen, dem Abwasser zugeordneten, Kosten (VA 2026 Kostenbeiträge 23.500 €) hingewiesen. Die angeführte Gebrauchsabgabe erschließt sich mir nicht, Gebrauchsabgaben sind Gemeindeeinnahmen (2/920000+841000 Gebrauchsabgabe) und unabhängig von Abwasser-Betriebskosten. Ich bitte um Erklärung und detaillierte Angaben zu den im Finanzierungsplan angeführten Betriebskosten von 66.200 €.

2.1. Zu meiner Stellungnahme zum REAB 2022 habe ich folgende Information des Altbürgermeisters bekommen (diese entspricht dem bei meiner Anfrage übermittelten Gemeindezeitungsartikel):

Abwasserbeseitigung: Wir hatten am 16.02.2023 eine Überprüfung durch das Land NÖ, bei dieser Berechnung der tatsächlichen Abwasserkosten hat sich herausgestellt, dass in den letzten Jahren keine Überschüsse am Kanal erwirtschaftet wurden.

Ich ersuche um detaillierte Information aus der Überprüfung durch das Land NÖ vom 16.2.2023, bei der festgestellt wurde, dass laut Berechnung

der tatsächlichen Abwasserkosten keine Überschüsse am Kanal erwirtschaftet wurden.

2.2. Dieser Aussage widerspricht die Gebärungseinschau des Landes vom 27. August 2021, IVW3-A-3162801/009-2021. Dort wird zur Abwasserbeseitigung auf Seite 28 für die Jahre 2016 bis 2020 ein Deckungsgrad von 123,84 % und ein Überschuss in der Höhe von 403.336.55 € angegeben. Dieser Überschuss muss gesetzeskonform in den Gebührenhaushalt rückerstattet werden.

Aufgrund der erwirtschafteten Überschüsse wäre zu prüfen, ob tatsächlich auch alle direkten und indirekten Aufwendungen für den Betrieb der Abwasserbeseitigung auch dem Gebührenhaushalt angelastet werden.

Hat eine Prüfung der erwirtschafteten Überschüsse noch nicht dem Gebührenhaushalt angelastete Aufwendungen ergeben? Wenn ja, ersuche ich um detaillierte Angaben der ergänzten Aufwendungen und der Beträge.

Zur Finanzierung künftiger Instandhaltungskosten wäre eine Rücklage anzusparen und im VA bzw. RA entsprechend darzustellen.

Hat das Land bei der Prüfung der Rechnungsabschlüsse die Gemeinde in den letzten Jahren auf die Gesetzeslage aufmerksam gemacht, die auch der Gebareneinschau zu entnehmen ist?

Ich ersuche um entsprechende ergänzende Informationen zu meinem Antrag vom 13. September 2026 und bedanke mich dafür im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Kiesenhofer

Beilagen im Mailanhang

Signiert von:	Christine Kiesenhofer
Datum:	28.09.2026 19:05:16
	
Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	
Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	